

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 34

Kronstadt, 29. April

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Landtagsnachrichten. (45. Sitzung (Schluß).)

Ein Regalist stimmt der system. Deputation bei. Die Abg. von Bereczk und Zilah wollen keine gezwungene Ablösung. Ein Gr. und Reg. will die Ablösung nur im Wege freier Uebereinkunft. Ein Maroscher Abg.: Die Ablösung durch Arbeit. Ein Freiherr und Reg. stimmt im Princip für die Ablösung, und glaubt, daß man dabei eine solche Einrichtung treffen könne, daß der Grundherr keinen Schaden, sondern Nutzen dabei habe. Ein Kraßn. Abg. spricht sich für die gezwungene Ablösung aus. Eben so ein Gr. und Reg. indem er zugleich weitläufig seine Gründe dafür anführt. Ein Thordaer Abg. hält nicht für gut, den Zehnten, welcher sowohl in unserm religiösen, als constitutionellen Leben tief wurzelt, einseitig aufheben zu machen; es solle daher die Ablösung nur mit gegenseitiger Uebereinkunft stattfinden. Ein Dobokaer Abg. stimmt ebenfalls so. Der Admin. des Kövaer Distrikts: man solle dem Unterthanen nicht alles auf einmal geben, er solle auch künftig den Zehnten abführen, wie bisher. Ein Aranyosher Abg.: Vom Zehnten könne auf Szellerboden nur in so weit die Rede sein, als es mit den bestehenden Gesetzen und mit den bisherigen Beschlüssen dieses Landtags zusammengehe; er stimme durchaus für den Vorschlag der system. Deputation. Ein Jannerszolsn Abg. seine Sender wünschten die Ablösung des Zehntens durch liegende Gründe so, daß wenn die Ablösung zu Stande kommen könne, der Grundherr die Lasten, welche auf solcherlei Gründen lägen, tragen solle. Ein Beisitzer der k. Tafel: er halte die gezwungene Zehntenablösung noch nicht für an der Zeit, sie solle der freien gegenseitigen Uebereinkunft überlassen werden.

Nachdem noch einige Redner für und wieder gesprochen hatten, begann der Präsident seine Enunciation, welche jedoch in einigen Punkten neue Debatten herbeiführte, es wurde somit der Ausspruch des Beschlusses auf die folgende Sitzung verschoben.

46. Landtagsitzung am 22. März. Gegenstand:

Schluß der Verhandlungen über die Zehntenablösung. Der 6. Gesetzesvorschlag. Eröffnung von Kramläden.

Nach Bestätigung des Protokolls fuhr der Präsident in seiner Enunciation fort; wir fassen den Beschluß kurz zusammen, welcher in folgendem besteht: 1) das durch Gesetze gewährleistete Recht des Grundherrn auf den Bezug des Zehntens soll emporkleben; 2) der von den im Sessionsbestande und den dazu gehörigen Wiesen oder Aeckern angebauten Früchten welcher Art immer entfallende Zehnten gehört nicht dem Grundherrn, dagegen soll von den zur Ergänzung der innern Gründe dem Unterthanen gegebenen Aeckern oder Wiesen, wenn sie auch nicht aufgeackert, sondern als Wiesen benützt werden, so wie von den Aeckern, welche der Unterthan mit Bewilligung des Grundherrn zu Obstgärten oder Weingärten umgewandelt hat, mit Berücksichtigung der Einsaat, der gewöhnlichen Fehung und wenn es erfordert würde, nach einem durch die zur Ueberwachung der Urbarialangelegenheiten aufzustellende Behörde zu ermittelnden Durchschnitt der Zehnten abgegeben werden, dabei aber ist der Unterthan nicht verpflichtet, dem Grundherrn von einem solchen Grundstück, von welchem er in einem Jahre schon einmal den Zehnten abgegeben hat, von einer zweiten Erndte etwas zu entrichten; 3) um die aus der verspäteten Verzehntung etwa dem Unterthanen zuwachsende Beschädigung zu verhüten, wird beschlossen: daß sobald die Unterthanen, ob auf dem ganzen Hattert oder nur in einem Theile desselben, die Erndte beendigt haben, und die Dorfsvorsteher dies dem Grundherrn oder seinen Wirthschaftsbeamten melden, binnen 3 Tagen von der Meldung gerechnet, mit Ausnahme der etwa inzwischen fallenden Feiertage, dieser gehalten sein soll, ohne Aufschub die ihm zustehende Zehntkompetenz zu bezeichnen, widrigenfalls nach Verfluß des bestimmten Termins die Gemeinde befugt sein soll, dem Grundherrn seinen Theil durch den Ortsrichter und Geschwornen auscheiden zu lassen, solche am Plage zurück zu lassen und das seinige einzuführen; 4) übrigens ist der Bauer gehalten, den Zehnten von seinen Früchten an den Ort des Feldes zu führen, wohn es dem Grundherrn beliebt; wenn aber die Scheune des Grundherrn sich außerhalb dem verzehnten Hattert befindet: so ist der Bauer verpflichtet, den Zehnten auch dahin zu führen, doch soll ihm dieser Weg in seinen ordentlichen Frohdiensten an-

gerechnet werden; 5) wo die Frohnbauern entweder nach Uebereinkunft oder einer seit Menschengedenken bestehenden Gewohnheit den Zehnten jährlich durch Geld oder einem bestimmten Fruchtquantum oder in welcher Art immer bisher abzulösen pflegten, soll diese Gewohnheit auch künftig beibehalten werden; wo aber seit Menschengedenken kein Zehnten entrichtet worden ist, dort bleibt der im Jahre 1820 einbekannte status quo bei Einführung des Urbars empor, dem Grundherrn aber das Recht seine Ansprüche auf den Zehnten im ordentlichen Rechtswege geltend zu machen; 6) in Betreff der Ablösung des Zehntens können zwischen Grundherrn und Unterthanen Verträge geschlossen werden und zwar unter Dazwischenkunft der zur Ueberwachung der Urbarialangelegenheiten einzusetzenden Behörde; 7) der Zehnten vom Wein soll nach dem Maße abgenommen werden, womit die Fehung gemessen worden ist; 8) den Zehnten von Schafen, Lämmern, Zicklein, Ferkeln und Bienen sollen die Frohnbauern, wo es bisher üblich gewesen, auch künftig zu geben, verpflichtet sein, wobei bezüglich den Lämmern, Zicklein, Ferkel und Bienen bemerkt wird, daß für jedes Lamm unter zehn 4 fr., für jedes Zicklein 3 fr., für jedes Ferkel 4 fr. und für jeden Bienenstock 6 fr. bezahlt werden sollen; 9) die in gegenwärtigem Gesetzartikel enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich nicht auf's Szeklerland, welches gesetzlich zehntfrei ist, daselbst soll es auch künftig bei den bisherigen Gewohnheiten zu verbleiben haben.

Es kam nun der 6. Gesetzesvorschlag über die geringern Urbarialleistungen zur Verhandlung, und nach einigen Debatten wurde folgender Beschluß gefaßt; 1. Jeder Frohnbauer, welcher eine ganze Session besitzt, hat dem Grundherrn jährlich 2 Hennen, 2 Hühnchen und 10 Eier zu geben, doch steht es ihm frei, dies mit 30 fr. C.M. abzulösen. 2. Die außer den gewöhnlichen Diensten bisher üblich gewesenen längeren Führen werden hiemit abgeschafft und statt deren wird der Besitzer einer ganzen Session 2 Tage, der einer halben Session 1 Tag dienen, doch soll der zweitägige ganze Dienst nicht zum Acker verwendet werden. 3. Von den die Beholzung aus den grundherrschastlichen Waldungen genießenden Frohnbauern sind die Besitzer einer ganzen Session im Sinne des 2. Gesetzartikels verpflichtet, aus einer durch den Grundherrn zu bestimmenden, doch nicht über 2 Meilen entfernten Waldung eine Klafter Holz zu fällen und vom Orte der Fällung zu einem nicht weiter als 2 Meilen entfernten Plage zu führen und aufzurichten; die Besitzer halben Sessionen leisten die Hälfte, die mit Häusern versehenen Inquilinen aber sind einzeln zur Fällung einer halben Klafter Holz verbunden. Diese Leistungen kann der Grundherr in der Weise abändern, das Führen einer Klafter Holz für einen Tag Spanndienst, das Fällen einer halben Klafter für einen Tag Handarbeit gerechnet werde. 4. Dem Grundherrn steht es frei, von seinen über den Sessionsbestand mit einem Hansland von 200 □ Klastern versehenen Frohnbauern nach Verhältniß ihres Erzeugnisses

entweder den Hanf- und Flachszehnten in natura oder das Spinnen von 6 Pfund Hanf oder Flach zu fordern und werden die mit größern oder kleinern Hansländern versehenen zu einer gleichen Leistung nach dem obbestimmten Verhältniß verpflichtet.

Schlüsslich kam noch die Frage über die Eröffnung von Krahläden auf dem Lande zur Verhandlung, worüber man sich zu folgendem Beschlusse vereinigte: „das Recht der Eröffnung eines Kaufladens steht zwar dem Grundherrn zu, aber aus Anbetracht der Beförderung des heimischen Handels wird den Frohnbauern einer ganzen Session erlaubt, daß sie in ihren Häusern zur Betreibung des Handels gegen eine weitere unten zu bestimmende, dem Grundherrn zu entrichtende Laxe einen Kaufladen eröffnen, jedoch so, daß der Frohnbauer dies sein Verkaufsrecht weder auf einen Auswärtigen, noch auf einen Ortsbewohner unter keinem Titel oder Vorwande ohne Zustimmung des Grundherrn übertragen kann. Der Frohnbauer, welcher einen Kaufladen eröffnen will, hat dem Grundherrn nach den diesfalls bestimmten Klassen folgende Laxe zu bezahlen: von den Läden erster Klasse, nämlich von solchen, in denen vorzüglichere und mittelfeine Tücher, sowie Seiden und andere aus den Fabriken und Niederlagen aus erster Hand bezogene feinere Stoffe zum Verkauf ausgelegt werden, woher dergleichen Waaren an die Hausierer verkauft zu werden pflegen, 15 Gulden; von den Läden zweiter Klasse, wo nur geringere Waarensorten vorhanden sind und außerhalb der Landstraße liegen, wo also die Gelegenheit zum Verkauf seltener ist, der Inhaber des Kaufladens aber nicht den Kaufleuten erster Klasse bezahlet werden kann, indessen doch die Jahrmärkte besucht, jährlich 10 Gulden; von den Kaufläden dritter Klasse, welche in Dörfern eröffnet werden, und deren Inhaber die Jahrmärkte zwar besuchen aber mit Seiden oder sonstigen bedeutenden Waaren nicht in größerer Menge Handel treiben und ihre Waaren von den Kaufleuten des Umkreises einzuschaffen pflegen, jährlich 5 Gulden. Wenn aber der Frohnbauer mit seinem Grundherrn darüber, in welche Klasse der Kaufladen gehöre, nicht übereinkommen kann, hat hierüber die mit Ueberwachung der Urbarialangelegenheiten beauftragte Behörde zu entscheiden. Uebrigens steht es dem Frohnbauer frei, nach dem 12. §. des 2. Gesetzartikels im Sinne der bestehenden Gesetze in seinem Hause mit allen Arten von Naturprodukten und Rohstoffen Handel zu treiben, und hat der Grundherr hierbei durchaus kein Vorkaufsrecht, ja wo dieses auch mißbräuchlich bisher bestanden hat, wird dasselbe für die Zukunft gänzlich aufgehoben.

In derselben Sitzung wurde die Repräsentation bezüglich der Kanzlerwahl mit den Siegeln der 3 Nationen besiegelt, und eine glänzende Deputation übertrug solche Se. Exc. den k. Commissär, um dieselbe an den allerb. Thron gelangen zu lassen. Hierauf erklärte der Präsident, daß er den 7. Gesetzesvorschlag seiner hohen Bedeutung wegen auf später verschieben wolle,

und bestimmte den 8. Gesetzesvorschlag, welcher von den Urbarialverträgen handelt, an der Tagesordnung mit der beigefügten Bitte die Stände möchten sich dazu auf übermorgen vorbereiten.

Klausenburg. Das Geburtsfest Sr. Majestät unseres glorreich regierenden Fürsten Ferdinand wurde am 19. April in unserer Stadt großartig gefeiert. Früh morgens verkündeten vom Schloßberg Kanonendonner, und in den Straßen die jubelnden Töne der Militärmusikbände den Anbruch des großen Tages. Um 9 Uhr beeilten sich das k. k. Gubernium unter dem Vortritte Sr. Exc. des Gouverneurs, die Landesstände unter dem Vortritte Sr. Exc. des Ständepäsidenten, ebenso alle kirchlichen, politischen und militärischen Behörden unserer Stadt corpsweise, ihre huldigenden Glückwünsche für Se. Majestät vor Sr. Excellenz dem k. Commissär auszusprechen. Se. Excellenz nahmen solche mit sehr herzlichen Worten entgegen und versprachen dieselben zur allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät gelangen zu lassen. Von hier begaben sich die belobten Körperschaften in die Kathedraalkirche auf dem Marktplatz wo, so wie in allen Kirchen der übrigen Glaubensgenossen für das lange und glückliche Leben Sr. Majestät und allerhöchst dessen ruhmwürdige Verwandte, — jedes ungarischen Bürgers innigster Wunsch — brünstige Gebete zum Himmel stiegen. Vor der Kathedrale gab das in Parade aufgestellte Militär die üblichen Salven, denen vom Schloßberge Kanonendonner antwortete. Mittags war bei Sr. Exc. dem k. Commissär glänzende Tafel, wo begeisterte Toaste für das Heil Sr. Majestät und des allerhöchsten Herrscherhauses ertönten und von Kanonenschüssen vom Schloßberge beantwortet wurden. Am 18. Abends erstrahlten die Straßen der Stadt im Glanze feierlicher Beleuchtung. Bei Sr. Exc. dem Gouverneur war glänzende Soiree. — Hochdieselben ließen an die über 1200 Köpfe sich belaufende Militärmannschaft auf den Mann $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch und eine Halbe Wein austheilen. — Es lebe der gute Fürst. Erd. Hirado.

△ Von der siebenbürgischen Gränze, 22. April. Die Viehseuche in der Moldau ist nun überall bis in den zwei Distrikten Suczestie und Tikilesti erloschen. In den genannten Orten sind nur im ganzen noch 5 Stück Hornvieh unter Quarantaine. Dagegen ist man in der Walachei noch immer nicht frei von dem Uebel. Unter den Menschen herrscht der beste Gesundheitszustand; in Folge dessen ist die bei Alt-Drusowa seit 1. April bestandene 48stündige Contumazperiode für die Reisenden aus Bulgarien und den Donaufürstenthümern wieder aufgehoben worden. In Gallatz und Braila herricht ein sehr reges Leben und es liegt in den beiden Häfen eine Handelsflotte von mehr denn 600 Kaufahrern aller Flaggen vor Anker, worunter ein österreichischer Dreimaster von 543 Tonnen, das größte Schiff welches je in der Donau erschienen ist. Die Fruchtpreise behalten ohngeachtet der Nachrichten, daß

auf den Hauptmärkten Europas die Preise gefallen sind, ihre Festigkeit. An Tagelöhnern herrscht in beiden Hafenstädten großer Mangel, und es ist dadurch so weit gekommen, daß mancher gemeine Tagelöhner mit 2 bis 3 fl. C. M. bezahlt werden muß, was man hier nie erhört hat. Die Winterfrüchte sind gegen die vorhergehenden Jahre sehr zurück, aber sie haben keinen Schaden gelitten und versprechen ein gutes Gedeihen. Durch die starken Nachfröste im März ist der größte Theil Theil der Heuschreckenbrut vertilgt worden, welche die Donaufürstenthümer im vorigen Herbst stark heimsuchten.

Ausland.

Türkei.

Die bekannten fatalen Vorgänge am königl. griechischen Hofe in Athen scheinen sich denn doch nicht so schnell auszugleichen, als wir in unserm Journal vom 15. März andeuteten. Die Pforte hat ihr Ultimatum nicht zurückgenommen, sondern starke türkische Truppenabtheilungen an der griechischen Gränze zusammengezogen und eine große Thätigkeit im Arsenal in Konstantinopel entwickelt. Die Gesandten der fremden Mächte haben den Antrag Frankreichs, daß ein europäischer Souverain als Schiedsrichter in dem griechisch-türkischen Streit bestellt werden solle, größtentheils gut geheißen; Reschid Pascha hat aber den Antrag abgelehnt und geantwortet: wenn auch alle europäischen Mächte ihr entgegengetreten, müßte die Pforte thun, was sie ihrer Pflicht schuldig sei. Am 1. April haben alle diplomatischen Beziehungen zwischen Griechenland und der Pforte aufgehört. — Der griechische Gesandte am großherrlichen Hofe hat seine Pässe zwar nicht erhalten, aber es wurde jede Verbindung mit ihm abgebrochen. — Der englische Gesandte hat aus London die Weisung erhalten die Türken aufs Kräftigste zu unterstützen und dem Sultan anzurathen, daß er keinen Fingerbreit nachgeben solle. Bereits sind auch schon vier englische Kriegsschiffe im Piräus angekommen. Der englischen Regierung ist das jetzige griechische Ministerium sehr mißfällig und sie bietet alles auf um es zu stürzen. (A 3)

Griechenland.

Drei englische Linienfahrtschiffe, ein Dampfschiff und zwei Kriegssloops sind nach Athen beordert um die Zinszahlung für den englischen Theil der griechischen Anleihe zu fordern und nöthigenfalls zu erzwingen. Man ist begierig, wie sich diese Drohung lösen wird. Das Gerücht hat sich verbreitet ein französisches Geschwader sei unter dem Befehl des Prinzen Joinvills eiligst nach dem Piräus beordert, um den Griechen Beistand zu leisten. Man zweifelt bis jetzt noch an der Wahrheit. — Die Griechen sind sehr kriegslustig und freuen sich schon darauf mit den Türken zusammenzutreffen. Der „Volksfreund“ von Athen enthielt auf die Streitfrage in seiner Nummer am 2. April folgende Stelle: „Nach Briefen aus Konstantinopel hat der Sultan in einer Note die

drei Mächte um ihren Beistand gebeten zur Demüthigung des Stolzes der griechischen Nation, dem er so viel nachgesehen, und dem er jetzt die Kränkung verdanke umsonst um Verzagtheit zu betteln. Vorwärts Minister des Sultans! Der Grieche fürchtet Asiatenschwärme nicht. Der Grieche hat gelernt zu fragen — nicht wieviel der Feinde da sind, sondern wo sie sind.“
(Allg. Zeitung)

Preußen.

(Thronrede: Fortsetzung.) „Edle Herren und getreuen Stände! Es drängt mich zu der feierlichen Erklärung: daß es keiner Macht der Erde je gelingen soll, Mich zu bewegen, das natürliche, grade bei uns durch seine innere Wahrheit so mächtig machende Verhältnis zwischen Fürst und Volk in ein conventionelles, constitutionelles zu wandeln, und daß Ich es nun und nimmermehr zugeben werde, daß sich zwischen uns Herr Gott im Himmel und dieses Land ein beschriebenes Blatt, gleichsam als eine zweite Vorsehung eindränge, um uns mit seinen Paragraphen zu regieren und durch sie die alte, heilige Treue zu ersetzen. Zwischen uns sei Wahrheit. Von einer Schwäche weiß Ich Mich gänzlich frei. Ich strebe nicht nach eitler Volksgunst. (Und wer könnte das, der sich durch die Geschichte hat belehren lassen?) Ich strebe allein darnach, Meine Pflicht nach bestem Wissen und nach Meinem Gewissen zu erfüllen und den Dank Meines Volkes zu verdienen, sollte er Mir auch nimmer zu Theil werden.“

„Es hat Mich oft in den ersten Jahren Meiner Regierung Bekümmerniß und Ungeduld angewandelt, daß Ich Hindernisse nicht beseitigen konnte, die sich einer früheren Berufung Ihrer Versammlung, Edle Herren und getreuen Stände! entgegenstellten. Ich habe Unrecht gehabt. Wir hätten uns gegenseitig um viele Erfahrungen ärmer getroffen, ärmer an Erfahrungen zum Theil köstlicher Art, alle aber, wenn auch nicht immer gut, doch für uns unschätzbar. Jetzt liegen die Erfahrungen von sieben Jahren offen vor uns, und Gott wird geben! nicht umsonst. Das Treiben der Parteien auf einer Seite, die Gesinnung Meines Volkes auf der andern sind jetzt klar und unzweifelhaft. Es ist ein herrliches Vorrecht des königl. Amts, die Dinge jederzeit und unerschrocken bei ihrem rechten Namen zu nennen. Das werde Ich heut als Pflichterfüllung vor Ihnen thun. Jetzt bitte Ich Sie, Mir einen Augenblick zu folgen, um scharfen Blicks die Lage der Dinge bei uns zu betrachten.“

„Die Noth, die ganz Europa in den letzten Jahren heimgesucht, ist auch zu uns gedrungen, wenn auch minder schlimm, als in andern Ländern, Sie hat uns aber wohlgerüstet gefunden und Ich kann Meiner Regierung das ehrende Zeugniß geben, daß sie redlich das Ihre zu ihrer Milderung gethan hat, auch sind Mittel vorhanden, ihr ferner entgegen zu treten, wenn uns Gott mit neuem Miswachs verschont. Hier muß Ich aber der Privatwohlthätigkeit gedenken, die sich von Neuem unter uns so herrlich, herzerwärmend in dieser Zeit offenbart hat, und Ich bringe derselben hier, vor Ihnen, den Hohn Meiner Bewunderung und Meiner Dankbarkeit dar. Doch gehen wir weiter.“

„Die Tilgung der Staatsschuld schreitet vor. Die Abgaben sind vermindert, die Finanzen geordnet. Sie bieten Mir heut das Glück, den Provinzen zum Behufe ihrer Hülfscassen eine Gabe von 2000000 Rthlr. anzubieten.“

„Verwaltung und Rechtspflege sind bei uns so lauter, wie wohl kaum in einem andern Lande, bei den Gerichten ist Mündlichkeit und Oeffentlichkeit angebahnt; Straßen, Canäle, Landesverbesserungen aller Art in früher ungelanitem Maße im Werk; Wissenschaft und Kunst in seltenster Blüthe; der Nationalwohlstand im Zunehmen; Handel, Industrie, Gewerbe, wenn auch vor ihren europäischen Schwankungen leider! nicht geschätzt,

doch für die Verhältnisse befriedigend, väterliche Fürsorge und weites Wollen gewiß nirgend zu verkennen; die Presse so frei, als es die Landesgesetze nur irgend gestatten, die Bekenntnisfreiheit unserer alten Glaubens- und Gewissensfreiheit belebend gefeilt, und unser gerechter Stolz und starker Schild; Mein Heer in Linie und Landwehr unergleichlich zu nennen.“

„Mit unseren Nachbarn und den Mächten diesseits und jenseits des Weltmeeres stehen wir im besten Vernehmen und mit unsern Bundesgenossen, in deren Vereinigung wir einst Deutschland befreien und von deren gegenseitiger Eintracht mit uns die Aufrechthaltung des 32jährigen Friedens eines großen Theils von Europa abhängt, ist das Verhältnis fest und inniger, denn je.“

Vieles könnte Ich noch hinzufügen, geeignet unsere Knie in Dank gegen Gott zu beugen, aber es sei genug. Denn es reicht vollkommen hin, diesen Dank und eine Zufriedenheit zu begründen, welche trotz mancher gerechten Wünsche, aber bei reallichem Vergleich als ganz natürlich erscheint. Vor allem sollte man meinen, müßte die Presse Dankbarkeit und Zufriedenheit allseitig verbreiten; denn Ich darf es wohl sagen, daß gerade die Presse Mir in besonderem Maße ihren Dank schuldet. „Edle Herren und getreue Stände! Ich fordre Ihre deutschen Herzen auf, diesen Dank zu würdigen!“ Bei aller Anerkennung des ehrenhaften Strebens, die Presse durch einen edlen und gewissen Geist zu heben, ist doch unzweifelhaft, daß in einem Theile derselben ein finsterner Geist der Auslockerung zum Umsturz und frechter Lüge, schnachvoll für die deutsche Treue und die preussische Ehre. Ich weiß daß der reine Volkssinn feststeht, doch täuschen wir uns darum ja nicht über die argen Früchte des argen Baumes, die uns unter der Gestalt der Verstimung, des Mißtrauens und trauriger Einschüchterung von Seiten des Liberalismus entgegneten — und sogar an der Hand noch schlimmerer Erfahrungen, offenen Ungehorsams, geheimer Verschwörung, erklärten Abfalls von allem, was guten Menschen heilig ist, versuchten Königsmords. Ja bis in unsere Landeskirchen hinein zeigen sich diese Früchte neben dem zwiesfachen Tode in Gleichgültigkeit und Fanatismus. Aber das Kirchliche gehört nicht vor die Stände. Es hat in beiden Confessionen seine rechtmäßigen Organe. Ein Bekenntniß vermag Ich doch heut unmöglich zu unterdrücken, eingedenk des entsetzlichen Beginns, Mein Volk um sein heiligstes Kleinod zu betrügen: um den Glauben an seinen und unser Aller göttlichen Heiland, Herrn und König. Dieses Bekenntniß aber lautet: — (und hierbei erhoben sich Sr. Majestät und sprachen dieses Bekenntniß stehend und mit erhobenem Rechten) — Ich und Mein Haus, wir wollen dem Herrn dienen!“

Ich wende den getrübteten Blick von den Verirrungen Weniger auf das Ganze Meines Volkes. Da verklärt er sich in Freudenthränen, da, Meine Herren, ist bei allen schweren Regierungserfahrungen, Mein Trost. Mein Volk ist noch das alte, christliche Volk, das biedere, treue, tapfere Volk, das die Schlachten Meiner Vater geschlagen hat, und dessen ehrenwerthe Eigenschaften mit der Größe und dem Ruhm des Vaterlandes nur gewachsen sind, das sich einst wie kein andres, je, in den Tagen der Trübsal mit seinem väterlichen Könige verband, und ihn dann gleichsam auf seinen Schultern von Sieg zu Siege trug, ein Volk, Mein Herren, oft verführt durch Künste der Verführung aber immer bewahrt gefunden. Auch aus der gewaltigsten dieser Prüfungen wird es rein hervorgehen. Denn schon wird das freche Spiel mit dem Christenthum, der Mißbrauch der Religion zu einem Mittel des Umsturzes mehr und mehr in seiner wahren Gestalt als Sacrilegium erkannt und sündig hin. Auch ist Mein felsenfestes Vertrauen auf Volkstreue, als auf das sicherste Löschmittel des Nordbrands, noch immerdar herrlich belohnt worden, von den ältern, wie von den jüngeren Söhnen unseres preussischen Vaterlandes, selbst da, wo eine andere Sprache als hier geredet wird.“
(Fortsetzung folgt.)

E i n l a d u n g.

Da unser Prätorialmarkt Großschent zum diesjährigen Versammlungsort des Vereins für siebenbürgische Vaterlandskunde bestimmt worden ist, sind wir so frei, sämtliche Hrn. Vereinsmitglieder zu einem zahlreichen Besuche mit der beigefügten Bitte höflichst einzuladen, womit diejenigen, welche uns mit ihrer Gegenwart beehren wollen, ihren Entschluß dem betreffenden heimischen Herrn Bezirkscaffier bis zum letzten April l. J. gefälligst bekannt machen mögen. Die H. H. Bezirkscaffiere aber ersuchen wir das Verzeichniß der Eingemeldeten unverweilt dem hiesigen Bezirkscaffier, Stuhlsamtsbeisitzer Herrn Michael Bruckner zu übersenden, um selbst bei beschränkten Mitteln den verehrten Gästen eine möglichst entsprechende Unterkunft bei Zeiten bereiten zu können.

Großschent, den 29. März 1847.

Das Großschentzer Stuhlsamt.

V e r s i c h e r u n g

g e g e n

F e u e r s c h ä d e n u n d H a g e l s c h l a g b e i d e r

Kaiserl. Königl.  privilegirten

A z i e n d a A s s i c u r a t r i c e i n T r i e s t.

Diese seit vielen Jahren bestehende Versicherungs-Gesellschaft versichert auf Grund ihres Fonds gegen vorauszahlende also unveränderliche Versicherungs-Gebühren, die der Beschaffenheit der Objekte, und den örtlichen Umständen billigt angemessen sind,

gegen Feuerschäden, Gebäude aller Arten.

Gewerbs- und Wirtschafts-Requisiten.

Häusliche Fabrikate.

Vorräthe der Gewerbe, der Oekonomie und des Handels.

Viehbestände in Stallungen.

Feld- und Wiesenfrüchte, unter Bedachung und auch auf freiem Feld.

gegen Reisegefahren zu Wasser und auf Landstraßen alle Arten Waaren und Fabrikate.

Die Versicherung kann allerlei Interessen zum Grunde haben, entweder Eigenthum, Pachtung, Vollmacht, Forderungen etc. etc.

Die Auszahlungen der Schäden erfolgen immer sogleich nach geschehener Ausmittelung, wie sich alle bisher beschädigten und von der Azienda vollkommen entschädigten Parteien überzeugt haben werden. Die Azienda wird wie bisher, auch weiterhin bei Schadensfällen durch Gerechtigkeitsliebe und Mitleid für die Verunglückten Versicherer, sich das erworbene vorzügliche Vertrauen des verehrlichen Publikums zu erhalten streben.

Die neu eröffnete Abtheilung zur gegenseitigen Versicherung gegen

H a g e l s c h l a g

1) Auf Futterkräuter.

2) „ alle gewöhnlichen Getreidearten, Delsaaten, Schoten und Hülsenfrüchten.

3) Auf Gemüse- und Obstgärten, so wie Hanf und Flachs als Spinnstoffe.

4) „ Wein, Tabak, Hopfen und alle Handelsgewächse

empfiehlt sich ebenfalls der Aufmerksamkeit bestens.

Programm und Antragsbögen sind bei allen Agentien gratis zu haben, und jede Art dieser Versicherungen können täglich bei gefertigter Haupttagenschaft als sogleich fest abgeschlossen, erlangt werden.

Auswärtige wollen sich gefälligst mit ihren Anträgen an die hier folgenden Herrn Agenten wenden:

In Kronstadt bei Herrn J. C. Mieß, Kaufmann.

Beilage zu No. 34 des siebenb. Wochenblatts.

Mediasch bei Herrn J. Fleischer u. Sohn, Kaufleute.

Schäßburg bei Herrn J. Habersang, Buchhändler.

Szászváros bei Herrn J. J. Leonhard, Kaufmann.

Karlsburg bei Herrn Samuel Megáy, Kaufmannhändler.

Fogarasz bei Herrn Michael Alzner, Kaufmann.

Nagy-Enyed bei Herrn Alexander v. Borberoki.

Sepsi Szent György bei Herrn Samuel v. Koll, Apotheker.

Székely Udvarhely bei Herrn J. Andreas Raunz, Apotheker.

Hátzeg bei Herrn Daniel Bogdány, Kaufmann.

In Mühlbach bei Herrn Friedrich Schmidt, Kaufmann.

Hermannstadt, im März 1847.

Die Hauptagentschaft für Siebenbürgen

der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest.

J. Franz Zöhrer,

Bevollmächtigter Hauptagent

Das Versicherungs-Comptoir in Hermannstadt, großer Platz, im gräflich Bethlen'schen Hause Nr. 121

Gartenverkauf.



Carl Schakovsky ist Willens seinen in der
obern Vorstadt pe Iniszte No. 121 gelegenen
großen Obst- und Kirchengarten zu verkaufen, das Nä-
here ist auf dem Rosenanger zu erfragen.

Bekanntmachung.

Den 8. Juni l. J., als an einem Dienstag, sollen
27 Stück goldene und silberne Antique-Münzen; ferner
altmodische Präiosen und eine Quantität verschiedener
Silber Sorten freiwillig licitando veräußert werden, wo-
zu die Liebhaber im gewöhnlichen Licitationszimmer des
2. Generalquartiers sich einfinden mögen.

Kronstadt, den 8. April 1847.

Das Stadtgericht.

Aufforderung.

Theresa Wagengleis aus Kronstadt, die seit mehren
Jahren verschollen ist, wird hiermit ein für allemal auf-
gefordert, binnen Jahr und Tag sich wegen Erhebung
des, ihr vom Freihäusler August Hellig zu Breitenhaim,
im Jahr 1840 zugefallenen und in Magistratsverwaltung
befindlichen Erbtheils bei diesem Magistrate um so ge-
wisser zu melden, als dieselbe nach Verfluß dieses Zeit-
raumes ansonsten als Tod angesehen, und ihr Erbtheil
ihren Schwestern ausgefolgt werden wird.

Kronstadt, am 14. April 1847.

Der Magistrat.

Anzeige.

Mit dem Monat Mai l. J. beginnt der neue
Kurs in den hiesigen Musikschulen sowohl für den Ge-

sang, als auch für die Violine. Eltern und Vormün-
der, welche ihre Kinder oder Pfleglinge unterrichten
lassen wollen, werden somit aufgefordert, ihre diesfäl-
lige Anmeldung bis höchstens 8. Mai l. J. und zwar
für den Gesang bei Hrn. Johann Hedwig, Chordirek-
tor an der evang. Kathedrale und für die Violine
beim städtischen Kapellmeister Hr. Johann Wisliweczek
zu machen, wo auch die Aufnahmebedingungen mitge-
theilt werden. Für den Unterricht im Gesang ist der
jährliche Beitrag auf 4 fl. in der Violine auf 8 fl.
C.M. festgesetzt; unbemittelte Kinder erhalten unent-
geltlichen Unterricht.

Die Gesellschaft der Musikfreunde.

Heinrich Jekelius,

Juwelier, Gold- und Silberarbeiter,
soeben von Wien angekommen, empfiehlt sein wohlaffor-
tirtes Lager von Gold-, Silber- und Juwelen-Arbeiten,
übernimmt alle Bestellungen auf obenbenannte Gegen-
stände und wird sich stets bemühen selbe auf das schönste
und geschmackvollste, billigt zu verfertigen.

Anzeige.

Polizeidirector Joseph Trausch ist willens, seinen
in der Schützgasse hinter der Postwiese zwischen den

Gärten der Hrn. Lhois und Hausenblaf Nr. 103 gelegenen, mit jungen Obstbäumen wohlbesetzten Garten und dazu gehörigen Gärtnerwohnung und Lusthaus von freier Hand zu verkaufen. Kauflustige belieben sich diesbezüglich an den Eigenthümer zu wenden.

Georginen-Anzeige.

Die diesjährigen Preise meiner Georginensammlung habe auf folgende Art herabgesetzt; Nach meiner Wahl

12 Stück 2 fl., schönste 4 fl. CM.

25 St. 4 fl., schönste 8 fl. CM.

50 St. 7 1/2 fl., schönste 15 fl. CM.

in Nummern das Stück 3 fr. CM.

Hermannstadt, den 1. April 1847.

J o h a n n F u c h s.

Wagen und Pferde

zu Ausflügen in der Umgegend Kronstadt's und auch zu weiteren Touren sind im Hause des pensionirten Herrn Majors Johann v. Scherübl in der Blumenau No. 283 zu haben. Auch sind daselbst sehr praktische Gartenschere billigt zu verkaufen.

500 Eimer

reine 1841er Weine aus der besten Weingegend, und von vorzüglicher Qualität, sind zu verkaufen. Näheres bei Joh. Gött.

Anzeige.

In den Kralkoer k. Fiscalkellern sind 1200 siebenbürger Eimer 1841er, 1000 Eimer 1844er, 300 Eimer 1845er und 3000 Eimer 1846er herrschaftliche Weine, gegen mäßige Preise zu verkaufen. Hierauf Reflectirende haben sich diesfalls an das dortige k. Fiscalprovisorat zu wenden.

Zur Nachricht.

Ganz gewürzlose, rein aus Cacao und Zucker zubereitete Chocolate, ist in der Kronstädter Papierfabrik-Niederlage zu haben.

Gesuch.

Eine ledige Frau, ohne Kinder, wird als Erzieherin eines Mädchens und zugleich als Wirthschafterin, vom griechischen Handelsmanne Christodulos Mummiali (Klostergasse No. 7), gesucht, worüber das Nähere mit demselben besprochen werden kann.

Vermiethung.

Die untere Wohngelegenheit im Hause No. 572 in der Heiligleichnamsgasse, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Speise, Keller und Aufboden ist von Michaeli zu vermieten. Das Nähere ist zu erfragen beim Hauseigentümer.

In dem Badeorte Zajzon sind für die künftigen Sommermonate mehrere Wohngelegenheiten unter billigen Bedingungen zu vermieten. Nähere Auskunft ertheilt der subst. Fiscal Joseph Plecker.

Haus zu vertauschen.

Ein solid gebautes 1 Stock hohes Haus in der Stadt mit einem großen Hofraum, Holz- und Wagenschoppen, 2 gewölbten Kellern, Stallung auf 4 Pferde in einer angenehmen Gasse ist täglich gegen ein kleineres Parterrehaus zu vertauschen. Nähere Auskunft gibt Hr. Wilhelm Nemeth.

Literarische Anzeige.

Für die Linien-Infanterie der k. k. Armee und das Bürger-Militär.

Bei E. Gerold und Sohn, Buchhändler in Wien, ist so eben erschienen und daselbst, so wie bei

Wilhelm Nemeth

in Kronstadt und in allen Buchhandlungen der österr. Monarchie zu haben:

A u s s u g
aus dem

Exercier-Reglement

für die

k. k. Linien-Infanterie.

Zwei Bände. Taschenformat. Brosch.

Preis: 1 fl. CM.

Erster Band: Enthält die Vorschriften zur Ausbildung einer Compagnie, einer Division und eines Bataillons für die Verwendung in geschlossener Ordnung, oder das eigentliche Exercieren. Preis: 40 fr. CM.

Zweiter Band: Die Ausbildung einer Compagnie, einer Division und eines Bataillons für die Verwendung in gediffener Schlachtordnung, oder das Tirilliren, nebst der Anleitung zur Verteidigung und zum Angriff einzelner Gegenstände und Dertlichkeiten. Preis: 20 fr. CM.

Die Bände können auch einzeln für den erwähnten Preis bezogen werden.

Der Verfasser übergibt in diesem Auszuge den Herren Offizieren und den Unteroffizieren der k. k. Armee und des Bürger-Militärs die neuen Exercier-Vorschriften in dem Formate zweier bequemer Taschenbücher, welche in ihrem Inhalte dem Wortlaute des Exercier-Reglements nicht nur möglichst treu bleiben, sondern auch was bei derlei Auszügen bisher nicht der Fall war, — in zahlreichen in den Text eingedruckten

feinen Holzschnitten fast für jede Bewegung eine verständliche Zeichnung enthalten, welche in den geschlossenen Bewegungen die jedesmalige Wendung der Köpfe ausdrückt. Da auf solche Weise dieser Auszug mit einer dem Exercier-Reglement gleichkommenden Vollständigkeit, die Vortheile der Wohlfeilheit und bequemer Mitführung verbindet, was für den Militär, besonders aber für den in seinem Gepäck sehr beschränkten Unteroffizier sehr wesentlich ist, so dürfte dessen Erscheinen in dem Augenblicke, wo die neuen Exerciervorschriften so eben in Wirksamkeit getreten sind, einem allgemeinen Wunsche begegnen.

Die Verlags-Handlung glaubt durch den, ungeachtet der schönen und wegen der vielen in den Text eingedruckten Holzschnitte, kostspieligen Ausstattung, billigt gestellten Preis, zur größtmöglichen Verbreitung des Werkes das Ihrige beigetragen zu haben.

Quartierveränderungs-Anzeige.

Der Unterzeichnete gibt sich die Ehre dem hohen Adel, löbl. k. k. Militär und dem verehrungswürdigen Publikum ergebenst anzuzeigen, daß er seine Wohnung aus der Heiligleichenamsgasse in das Secretär Riemer'sche Haus No. 26 auf dem Marktplatz verlegt hat. In dem er für die bisher von seinen pl. t. Kunden erhaltenen Aufträge seinen ergebensten Dank abgibt, bittet er auch ferner um geneigte Bestellungen, und verspricht gute Arbeit und schnelle Bedienung.

Johann Lurz, bürgerl. Schuhmachermeister in Kronstadt.

Ein Zimmer sammt Holzkammer und Aufboden in dem Panianschen Hause auf dem Platz ist vom 1. Mai bis Michaeli billig zu vermieten. Das Nähere bei Herrn Joh. Gött.

Der Garten auf dem Burghals No. 409 mit einem Wohnhaus ist entweder ganz zu verkaufen oder auch zu vermieten. Das Nähere erfährt man in der Purzengasse beim Tischlermeister Johann Gottlieb Kreisfch.

6000 fl. C.M.

sind ganz oder theilweise auszuleihen. Auf frankirte Anfragen ertheilt Johann Gött die nähere Auskunft.

Eine Quantität Makulaturpapier, das Ries 1 fl. 12 kr. C.M. ist beim Buchdrucker Joh. Gött zu haben.

Rundmachung.

Zu Berespatak, in der Nähe von Abrudbánya wird die Erbauung einer neuen Kathedraletheilweise nach den einzelnen Meisterschaftsarbeiten, oder auch überhaupt im Wege der Minuendo-Licitation dem Mindestfordernden überlassen.

Den Pachtlustigen wird daher zur Richtschnur folgendes bekannt gemacht.

1. Die Abhaltung der Minuendo-Licitation wird in der Kanzlei der k. Berg-, Hütten- und Herrschafts-Administration zu Zalathna am 27. Mai l. J. stattfinden.

2. Der Ausrufungspreis für die einzelnen Arbeiten mit Einschluß aller dazu gehörigen Materialien, Handlanger-Schwitten, und Fuhrn wird in folgenden Beträgen bestehen:

	Conv.-Mze.
a) Maurerarbeiten	13900 fl.
b) Steinmez	1390 "
c) Zimmermanns	1160 "
d) Tischler und Anstreicher	668 "
e) Schlosserarbeiten	1125 "
f) Schmiedt	840 "
g) Ziegeldecker	610 "
h) Kupferschmiedt	1100 "
i) Glaser	260 "
k) Gitterstricker	180 "
l) Altäre und Predigstuhl	305 "
m) Aufstellung u. Reparatur der Orgel	200 "
n) 2 eiserne vergolcete Kreuze	100 "

Wenn zur Licitation solche Unternehmer erscheinen werden, die den ganzen Bau überhaupt zu übernehmen wünschten, so wird der Ausrufungspreis in 21838 fl. C.M. bestehen.

3. Um zur Licitation zugelassen zu werden, müssen die Bewerber, auf die in dem 2. Punkte angeführten bezüglichen Beträge gerechnet 5 pSt. als Reugeld erlegen, welches denjenigen die keinen Both erstanden, nach Abschließung der Licitation allsogleich, dem Ersterher dagegen nur nach erfolgter Ratification des diesfälligen Vertrags und Bestätigung der zu leistenden Caution wird ausgefolgt werden.

4. Der Ersterher ist verpflichtet längstens binnen 6 Wochen vom Tage der Licitation, für die genaue Zubaltung der übernommenen Leistung, auf den Werth der erstandenen Arbeit gerechnet eine Caution u. z. in baarem Gelde von 10%, in Schuldenfreien, g börig abgeschätzten, und legal intabulirten Realitäten aber 20%, und wenn der hypothecalegegenstand der Feuergefährdung ausgesetzt sein sollte 30% des erstandenen Wertes zu erlegen.

5. Pachtlustige können vor Abhaltung der Licitation durch Einmücht der, bei dem Zalathnaer k. Architekten bestellten Pläne, und Vorausmaßen über den Baugesegenstand sich nähere Ueberzeugung verschaffen.

6. Der nach geschlossener Licitation zu unterfertigende Contract wird für den Ersterher sogleich, für das k. Aerar hingegen nur nach Erfolg der höhern Ratification bindende Kraft haben.

7. Nachträglichen, wie immer gearteten Anbóden wird keine Folge gegeben, und das k. Aerar behält sich, wenn das Resultat der Licitation nicht annehmbar befunden werden sollte, die Ausdeutung einer neuen Licitation, oder eine anderweitige Verfügung vor.